



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

25. März 1997

NR. 699

---

## **OLTEN: Gestaltungsplan „Florastrasse - Aarauerstrasse - Klarastrasse“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Florastrasse - Aarauerstrasse - Klarastrasse“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

Der vorliegende Plan erfüllt das Gestaltungsplanobligatorium nach Art. 23 Baureglement der Stadt Olten. Das Planungsgebiet ist nach rechtsgültigem Zonenplan (RRB Nr. 3531 vom 18. November 1985) der Kernrandzone zugeteilt. An städtebaulich bedeutsamer Lage wird das betreffende Areal durch die Florastrasse, Aarauerstrasse und Klarastrasse abgegrenzt. Mit dem Gestaltungsplan und den Sonderbauvorschriften soll ermöglicht werden, dass das Kino Palace zu einem Triplex-Kino umgebaut bzw. vergrössert und im Innenhofbereich eine unterirdische Autoeinstellhalle für max. 39 Parkplätze erstellt werden kann. Die neuen Autoabstellplätze sind nicht für die Kinobesucher/-innen gedacht, sondern sollen den Mangel an Parkplätzen für die angrenzende Blockrandbebauung ausgleichen. Bauliche Lücken sollen geschlossen werden und mit Umbauten, Erweiterungen und Aufstockungen soll die Blockrandbebauung besser gestaltet und nutzbar gemacht werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. Oktober bis zum 25. November 1996. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Stadtrat genehmigte den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften am 9. Dezember 1996.

**Formell** wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.  
**Materiell** sind keine Bemerkungen anzubringen.

### **3. Beschluss**

- 3.1. Der Gestaltungsplan „Florastrasse - Aarauerstrasse - Klarastrasse“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Stadt Olten hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

**Kostenrechnung der Stadt Olten:**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'500.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
<b>Total</b>	Fr.	<b>2'523.--</b>	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, Belastung im Kontokorrent

Staatsschreiber

i. V.

*Y. Stadel*

Bau-Departement (2) (TS/nf)

Amf für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [H:\RAUMPLAN\BDARPSTEW\WORD\IRRB\OLTE92FLORA.DOC]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Olten, Amthaus, 4600 Olten

Sekretariat Katasterschätzung

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Stadtpräsidium, Stadthaus, 4600 Olten, (mit Rechnung, Belastung im Kontokorrent Nr. 111.29, einschreiben)

Stadtbauamt, Stadthaus, 4600 Olten, mit 5 gen. Plänen (später)

Staatskanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde: Genehmigung Gestaltungsplan „Florastrasse - Aarauerstrasse - Klarastrasse“ mit Sonderbauvorschriften)